



Automatisierung versus unnötig komplizierte Vorsorgereglemente

Philipp Sutter, BERAG

Inhalt

1. Zielsetzung: Automatisierung
2. Herangehensweise IST
3. Herangehensweise SOLL
4. Vorsorgereglemente als Stolpersteine für Automatisierung
5. Gesetze und Verordnungen als Stolpersteine für Automatisierung
6. Fazit

Zielsetzung: Automatisierung

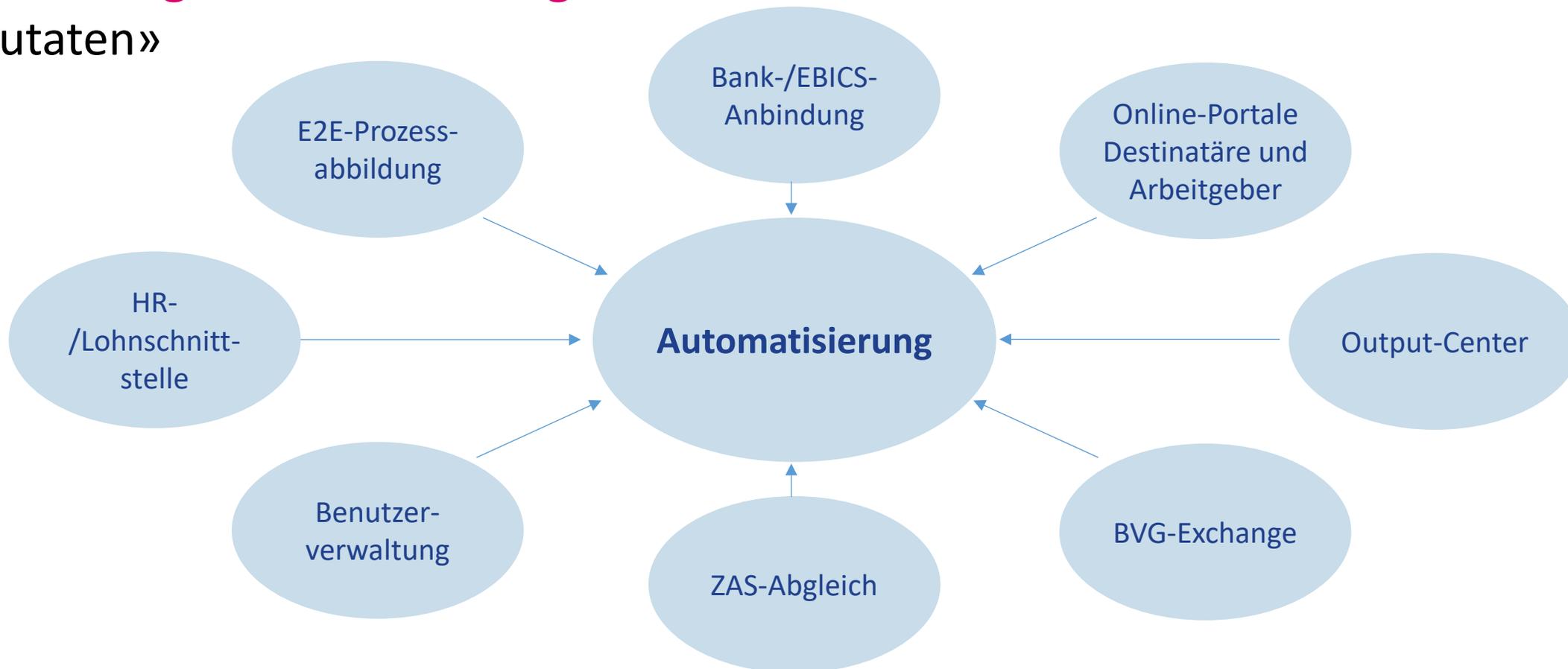
Automatisierung ist nicht Selbstzweck

Vorteile:

- ✓ Erhöhung Verarbeitungsgeschwindigkeit (Blindverarbeitung)
- ✓ Braucht weniger (Fach-)personal
- ✓ Sicherere Datenverarbeitung
- ✓ Kostengünstiger

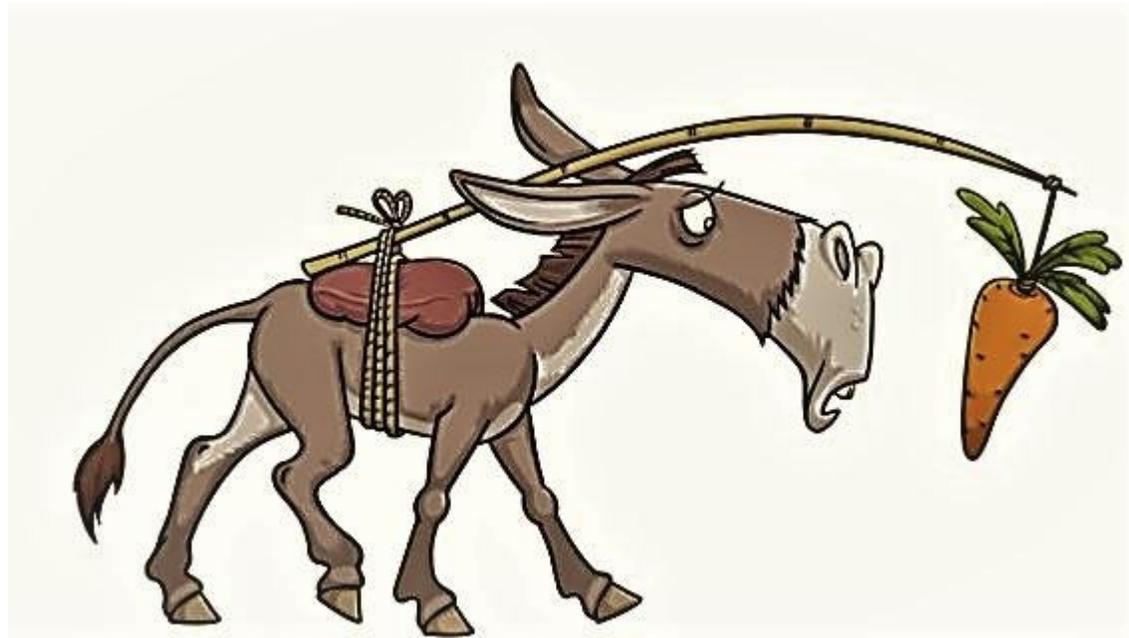


Zielsetzung: Automatisierung «Zutaten»



IST

Pensionskassen suchen neues System / neuen Anbieter, der **bestehendes Setup** höchstmöglich automatisiert ...



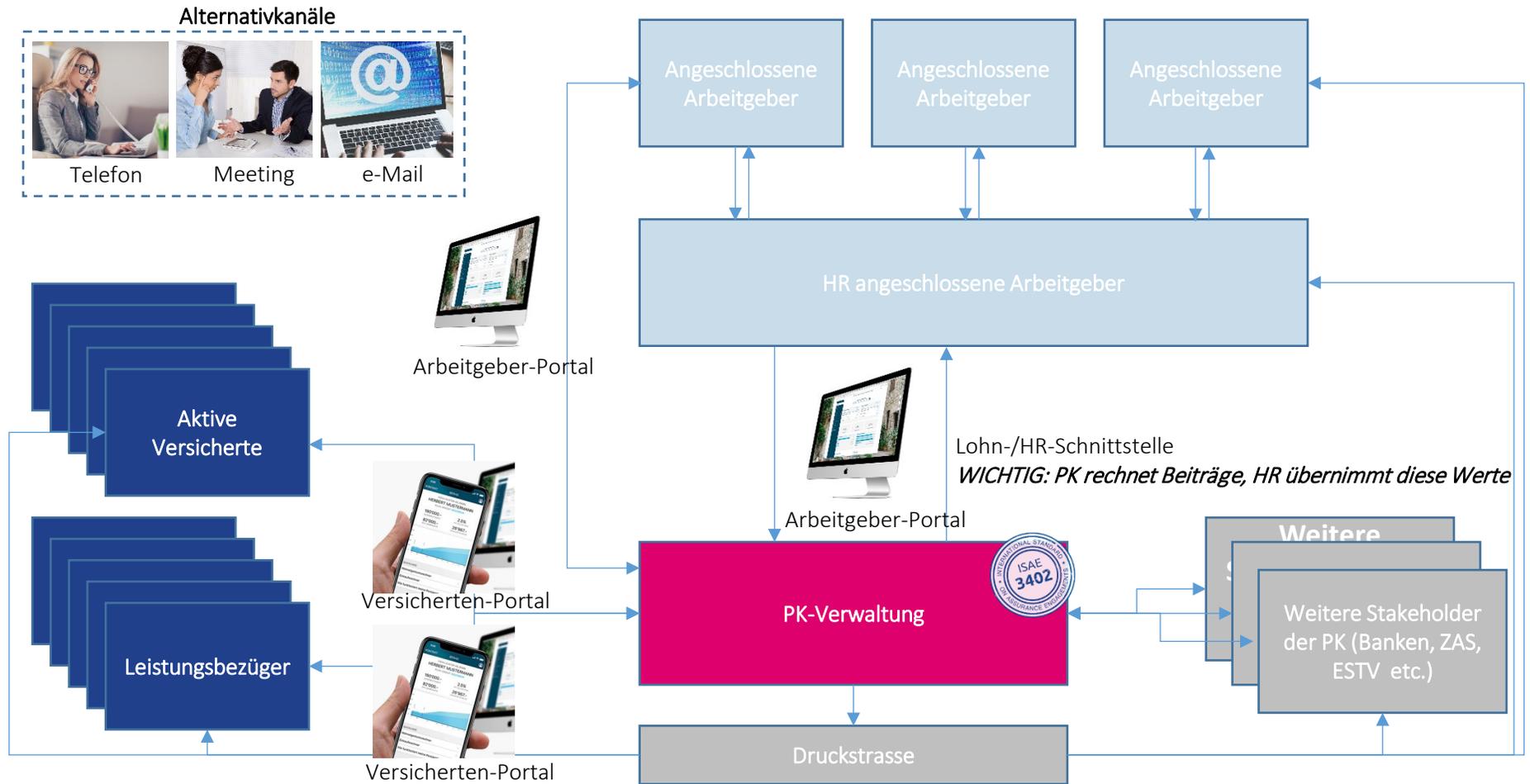
SOLL

Pensionskassen **sollten** stattdessen **höchstautomatisiertes** System /
höchstautomatisierten Anbieter suchen ...

- einfacher
- günstiger
- schneller
- sicherer

... aber niemand macht das so!?!

SOLL



Vorsorgereglemente als Stolpersteine

Beispiel 1 – Definition versicherter Lohn

vL = 12/13 anrechenbarer Jahreslohn + Bonus – 9'000.-



Beispiel 2 – Definition versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3.
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht 13/14.5 des Jahreseinkommens ohne Bonus, auf das ein Versicherter Anspruch hat. Der massgebende Jahreslohn der Auszubildenden beträgt CHF 52'000.
- 3 Der Koordinationsbetrag wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Firma festgelegt (vgl. Beilage).

Vorsorgereglemente als Stolpersteine

Beispiel Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Dieses Todesfallkapital wird – ohne Berücksichtigung von Zinsen – wie folgt bestimmt:

- *Das beim Tod in der Stiftung vorhandene Altersguthaben,*
- *zuzüglich (auch ausserhalb der Stiftung) bereits bezogener oder übertragener Guthaben infolge WEF oder Scheidung sowie allfällig nicht eingebrachter Freizügigkeitsleistungen,*
- *abzüglich der in der Stiftung eingebrachten freiwilligen Einkäufe,*
- *abzüglich sämtlicher von der Stiftung noch zu erbringenden Leistungen (Renten oder Abfindungen resp. Barwerte künftiger Renten etc.).*
- *Von dieser Summe die Hälfte, mindestens jedoch Null.*
- *Zuzüglich der in der Stiftung eingebrachten freiwilligen Einkäufe,*
- *abzüglich (auch ausserhalb der Stiftung) bereits bezogener oder übertragener Guthaben infolge WEF oder Scheidung sowie sämtlicher von der Stiftung bereits erbrachten Leistungen und allfällig nicht eingebrachter Freizügigkeitsleistungen.*

2. Resultieren gemäss Abs. 1 negative Werte, sind Ruckforderungen (z. B. Ruckzahlung WEF oder nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen) zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Vorsorgereglemente als Stolpersteine

3. Ist ein Todesfallkapital fällig, haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person nach folgender Rangordnung Anspruch:

- *a. der überlebende, nicht geschiedene Ehe- bzw. eingetragene Partner, oder der Lebenspartner, welcher die Bedingungen nach Art. 42 erfüllt,*
- *b. die Kinder gemäss Art. 37 Abs. 3 (ohne Alterseinschränkung und ohne zwingenden Rentenanspruch), natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zu ihrem Tod nachgewiesenermassen in einem Mass von mehr als 40 % ihrer Lebenshaltungskosten unterstützt worden sind, die Person, die bis zum Tod der versicherten Person für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen musste.*

Ist eine Person in der Gruppe a vorhanden, fällt die Anspruchsberechtigung von Personen der nachstehenden Gruppe weg. Die Ansprüche verfallen zu Gunsten der Stiftung, wenn keine der oben genannten Personen vorhanden sind. Die versicherte Person kann zu Lebzeiten innerhalb der Personengruppe b die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen. Dies hat sie der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich mitzuteilen. Steht eine solche Regelung im Widerspruch zu den o. g. Kriterien, gehen die reglementarischen Bestimmungen vor. Ohne gültige Regelung erfolgt eine allfällige Verteilung nach Köpfen.

Vorsorgereglemente als Stolpersteine

Beispiel Invalidenrente

Die ganze Invalidenrente beträgt **5,7 Prozent des massgebenden Altersguthabens**.

Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Anhänge I–III), die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. dem **Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50** auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

Die volle Invalidenrente entspricht für Frauen und Männer der auf das Rücktrittsalter 65 berechneten Altersrente. Diese bestimmt sich aus dem vorhandenen

Sparkapital (**mit Berücksichtigung allfälliger Guthaben auf separatem Konto für den Einkauf in die Maximalleistungen, jedoch ohne Berücksichtigung eines Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung sowie in die AHV-Überbrückungsrente**),

vermehrt um die bis zum Rücktrittsalter 65 fehlenden Spargutschriften, beides samt Zinsen bis zum Rücktrittsalter 65. **Für die Hochrechnung gilt ein Projektionszinssatz von 3.0%**. Die Spargutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.

Vorsorgereglemente als Stolpersteine

Empfehlung → mit Standardreglementen arbeiten!

Auch hier: richtige Frage lautet «WIESO NICHT mit Standardreglementen arbeiten» und nicht «WIESO mit Standardreglementen arbeiten»!



Gesetze und Verordnungen als Stolpersteine

Beispiel Art. 47a BVG

Art. 47a¹⁴¹ Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2–7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters.¹⁴² Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeein-

richtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Gesetze und Verordnungen als Stolpersteine

Beispiel Art. 47a BVG

Erzwingt Vielzahl von Anpassungen in bestehenden Systemen, konkret

- Austrittsprozess
- Beitragsprozess
- Pensionierungsprozess
- Vertragsauflösung

Beispiel Art. 17 FZG

Alter Zopf, der heute keinen Sinn mehr macht, aber aufwendig in der systemseitigen Umsetzung und Pflege ist

Fazit

1. Nicht bestehende Vorsorgelösung höchstmöglich automatisieren sondern
2. Höchstmöglich automatisiertes System /Anbieter wählen und bestehende Vorsorgelösung bestmöglich abbilden
3. Es ist einfacher und günstiger, Prozesse an bestehende Systeme anzupassen als umgekehrt!
4. Mit Standardreglementen arbeiten
5. Sinnvolle Gesetzesrevision: 50% der Artikel streichen



Disclaimer

Haftung für die Inhalte

Diese Präsentation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können die Urheber nicht für die Fehlerfreiheit und die Genauigkeit der enthaltenen Informationen von Dritten garantieren. Die Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Präsentation entstehen könnten. Ausserdem behält sie sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.